

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt der Marktgemeinderat des Marktes Roßtal folgende

## **Haushaltssatzung:**

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 14.646.547,-- Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 4.099.000,-- Euro

ab.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf insgesamt auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 360 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2,5 Mio. Euro festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Roßtal, XX.XX.2009

Markt Roßtal

V ö l k l

Erster Bürgermeister